

Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Mit den Hochwasserschutzmassnahmen wird das Siedlungsgebiet in der Bauzone geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Erswil und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Hochwasserschutzmassnahmen Ilbach / Schmalenbach

1. Gestaltung

Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen festgelegt.

Es wird bei der Gestaltung auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches und zur Errichtung des Schutzdammes erlaubt. Der offen geführte Bachbereich wird naturnah gestaltet.

2. Begehbarkeit

Die Begehbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

3. Bepflanzung

Die Ufer des Ilbaches werden ergänzend zu den bestehenden Baumgruppen abschnittsweise minimal bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten (Minimierung der Verkrautung). Das Hochwasserabflussprofil darf nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern. Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt.

4. Nutzung

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Baches zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen ausserhalb der Bauzone nicht erstellt werden.

§ 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartament des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan Hochwasserschutzmassnahmen Ilbach / Schmalenbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingende Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.